

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines: Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebots der Firma TORTEC Brandschutztor Gesellschaft m.b.H. (in Folge kurz TT genannt) und jedes mit ihr abgeschlossenen Kaufvertrages.

2. Vertrag: Ein Kaufvertrag erlangt für TT dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung (Auftrag) schriftlich bestätigt. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch TT.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als diese von TT bestätigt wurden.

Alle Nebenkosten eines Kaufvertrages gehen zu Lasten des Käufers. Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Kaufgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Technische oder formale Änderungen behalten wir uns vor.

3. Preise: Die Preise von TT verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, als Festpreise für die Dauer der vereinbarten Lieferfrist. Sollten sich die Liefertermine aus Gründen, welche nicht im Verschulden von TT liegen, verschieben, behält sich TT die Geltendmachung von Kostensteigerungen vor.

Die Preise von TT verstehen sich als Nettopreise exkl. sämtlicher Steuern und bei Exportaufträgen ohne Verzollung und ohne Einfuhrumsatzsteuer.

Die Preise von TT sind unter der Annahme erstellt, dass die erforderliche Baustellen-Infrastruktur (Baustrom, WC, Baustellenreinigung, Baustellenversicherung usw.) durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird und für TT aus diesem Titel keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Bei der Preisermittlung wurde außerdem davon ausgegangen, dass die Durchführung der Arbeiten von TT ohne Unterbrechung erfolgen kann. Mehrkosten auf Grund von baseits verursachten Montageverzögerungen sowie durch unvorhersehbare Montageerschwerisse werden gesondert verrechnet.

Gewerkfremde Tätigkeiten, wie z.B. Elektroarbeiten, Stemm- oder Verputzarbeiten, Ausbetonieren von Zargen, Herstellen von Betonbauschen sowie das Öffnen von Hängedecken oder Wandverkleidungen und dergleichen sind in unseren Preisen nicht enthalten.

4. Zahlungsbedingungen: Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Zahlungen spesenfrei und ohne Abzug binnen acht Tagen ab Rechnungslegung zu leisten. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungstatt angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers (Auftraggebers). TT kann angebotene Zahlungen in Wechseln ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen von Seiten des Käufers sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig. Zahlungen an TT haben mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der umstehend angeführten Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen.

Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, wenn auch für die Bezahlung des Kaufpreises andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden. Grundsätzlich sind vom Auftraggeber die Mehrwertsteuergesetze zu berücksichtigen. Die Legung von MwSt.-Abschlagsrechnungen im Falle längerer Prüf- und Zahlungsziele gilt als vereinbart.

Im Falle der Säumnis ist der Käufer (Auftraggeber) verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten zu vergüten. Vom Käufer (Auftraggeber) geltend gemachte Garantieansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

5. Terminverlust: Terminverlust tritt ein, wenn der Käufer mit der Herausgabe von vereinbarten Wechseln oder mit der Unterfertigung von zur Finanzierung notwendigen Kreditunterlagen länger als acht Tage in Verzug ist. Weiters wird die gesamte Restforderung von TT sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Käufers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird oder wenn sich sonst irgendwie die Kreditwürdigkeit verringert.

Terminverlust berechtigt TT vom Vertrag zurückzutreten.

6. Lieferung: Die Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Auftrags. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Auftrags ist TT berechtigt, den Liefertermin neu festzulegen. Für unverschuldete Lieferverzögerungen haftet TT nicht. Für einen solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Die Terminzusagen von TT verstehen sich unter der Annahme, dass für das vertragsgegenständliche Auftragsvolumen vollständige technische Klarheit besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Nachtermine zu vereinbaren, welche sich nach den Möglichkeiten von TT zu richten haben.

Für den Fall schuldhaften Lieferverzugs von TT gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Lieferverzug, wobei als pauschaler Schadenersatz für sämtliche Schäden samt Nebenkosten ein Höchstbetrag von 5% des Auftragswertes der verzögerten Teillieferung vereinbart wird.

7. Versand: Der Versand erfolgt auf Rechnung von TT. Der Versand umfasst den Transport frei Baustelle oder frei Bestelladresse, nicht jedoch das Abladen und Verbringen an die Endlagerstelle oder Einbaustelle.

Bei Aufträgen, welche auch die Montage beinhalten, sind im Preis sowohl der Versand als auch das Abladen und Verbringen an die Endlagerstelle oder Einbaustelle enthalten, und es geht die Gefahr mit Abnahmedatum auf den Vertragspartner über. Als Abnahme gilt auch die Inbetriebnahme. Eine formelle Abnahme im Sinne der ÖNORM 2060 bedarf der gesonderten Vereinbarung.

8. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferten Kaufgegenstände bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises samt MwSt. bzw. Einlösung etwa laufender Akzente und etwaiger, bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für Lieferung von Ersatzteilen für den betreffenden Kaufgegenstand Eigentum von TT.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von TT unzulässig. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilerforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren, und schließlich auf den Kaufpreis der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche werdende Reparaturen sofort von TT oder von einer anerkannten Werkstätte des Lieferwerkes ausführen zu lassen.

Für den Fall des Verkaufes oder der Pfändung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes verpflichtet sich der Käufer, TT unverzüglich zu verständigen.

TT ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Käufers, auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, für jedermann leicht ersichtlich, als ihr Eigentum kenntlich zu machen und nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung am Kaufgegenstand vor Übergang des Eigentums sofortige Fälligkeit des Kaufschillings nach sich zieht.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag.

9. Gewährleistung/Schadenersatz: Der Kaufgegenstand ist vom Käufer sofort bei Übernahme mit der gemäß §§377, 378 HGB gebotenen Sorgfalt zu prüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen acht Tagen ab Übernahme schriftlich detailliert gerügt werden. Soweit in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung Garantien eingeräumt werden, gelten die ausschließlich als Zusage des Bestehens einzelner, gesondert angeführter Eigenschaften innerhalb des Garantiezeitraumes.

Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso der Rückgriff nach § 933 b ABGB. Die Gewährleistungsfristen gelten für bewegliche Güter mit einem Jahr, für solche, die als unbewegliche zu behandeln sind, mit zwei Jahren als vereinbart. Die Haftung für leichtere Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgekosten und Vermögensschäden, Bearbeitungskosten, Betriebsstörungen, Produktionsausfall und Konventionalstrafen.

Die Rüge- und Überprüfungsobliegenheit in obigem Sinne und die Folgen der Verletzung bleiben bei allen echten und unechten Garantiezusagen, Abreden und Verträgen jedenfalls bestehen. Eine, in welcher Form auch immer, abgegebene Garantie erstreckt sich unter keinen Umständen auf zugekaufte Materialien wie Elektroantrieb, Türschließer, Schlösser, Rauchmeldeanlagen, Brandschutzgläser usw. Für diese zugekauften Materialien gelten die Gewährleistungsfristen des Herstellers. Im Falle von beschichteten Lieferungen gelten Farbabweichungen nicht als Mangel. Der Käufer (Auftraggeber) ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen eine Stellungnahme von TT einzuholen.

Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung dieser Hinweise, Nichteinholung einer Stellungnahme von TT oder eigenmächtiger Veränderung des Kaufgegenstandes zurückzuführen sind, haftet TT nicht.

10. Stornierung: Wird der Auftrag vom Käufer (Auftraggeber) widerrufen, oder tritt er aus einem Grunde, der nicht schon nach dem Gesetz zum Rücktritt berechtigt, vom Geschäft zurück, ist TT - unbenommen ihres Anspruches, auf Erfüllung zu bestehen - berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe des entgangenen Gewinnes, mindestens jedoch in der Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen.

Ein diesbezügliches Wahlrecht steht dem Käufer nicht zu.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für beide Teile ist Wels. Es wird von den Vertragsteilen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, welche aus diesem Vertrag resultieren, die Zuständigkeit des sachlichen in Betracht kommenden Gerichts der Stadt Wels vereinbart.

Es gilt österreichisches, materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.